Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/10/23 3Ob184/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1973

Norm

EO §10a A
EO §35 C

Rechtssatz

Enthält die Bewilligung der Anlaßexekution, die nur zur Hereinbringung eines Unterhaltsrückstandes geführt wird, keine ziffernmäßige Angabe der vollstreckbaren Forderung, so liegt eine zur Hereinbringung des vom Oppositionskläger bekämpften Unterhaltsrückstandes vollziehbare Exekutionsbewilligung nicht vor. Dies kommt iS des § 35 Abs 1 EO dem gänzlichen Fehlen einer Exekutionsbewilligung in Ansehung des bestrittenen Anspruches gleich und muß zur Abweisung der Oppositionsklage führen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 184/73
  Entscheidungstext OGH 23.10.1973 3 Ob 184/73
  EvBl 1974/152 S 329

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0000495

Dokumentnummer

JJR_19731023_OGH0002_0030OB00184_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at